

9. Amtsblatt vom 07.06.2023

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- Nichtöffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfe am 12.6.2023
 - Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen am 19.6.2023
 - Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten am 19.6.2023, Tagesordnung
 - Nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 26.6.2023
 - Vorschlagsliste für Jugendschöffen des Ausschusses für Jugend und Familie für die Kalenderjahre 2024 bis 2028
 - Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zum Abbruch eines Einfamilienhauses und Neubau von 5 Reihenhäusern und einem Doppelhaus und einen Carport für 7 Stellplätze in 82538 Geretsried, Jahnstraße 78, 80
 - Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zum Neubau Kindergarten Blechkiste bis zum 15.7.2025 hier: T 1 Entfall der Befristung, in 82538 Geretsried, Robert-Schumann-Weg 2 b
 - Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zur Nutzungsänderung: 2 Appartements im OG werden zu Büroflächen in 83646 Bad Tölz, Kogelweg 1,
 - Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zur Aufstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in 82538 Geretsried, Elbestraße 23
 - Jahresabschluss 2022 des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen - Anstalt des öffentlichen Rechts -
-

13. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfe

Am Montag, 12.06.2023 um 16 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen eine nichtöffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfe statt.

27. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Am Montag, 19.06.2023 um 9:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

10. Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten

am Montag den **19.06.2023** um **14:00 Uhr**,

Ort: kleinen Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 *Regularien*
- 2 *Vorstellung des Seniorenbeirats*
- 3 *Umsetzung Seniorenpolitisches Gesamtkonzept - Errichtung eines Pflegestützpunktes*
- 4 *Tag der Pflege 2024*
- 5 *Antrag Nr. 2023/03 KRin Ursula Fiechtner - Ehrenamts-App FlexHero - Verlängerung*
- 6 *Anfragen, Mitteilungen*

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

19. Sitzung des Kreisausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Am Freitag, 26.06.2023 um 14 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen eine nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses statt.

Vorschlagsliste für Jugendschöffen Des Ausschusses für Jugend und Familie für die Kalenderjahre 2024 bis 2028

Der Ausschuss für Jugend und Familie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen hat in der Sitzung am 09.05.2023 entsprechend der Aufforderung durch den Präsidenten des Landgerichts München II zur Wahl von Haupt- Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Wolfratshausen und die Jugendstrafkammer beim Landgericht München 20 Frauen und 20 Männer vorgeschlagen. Diese Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 12.06.2023 bis einschließlich 19.06.2023 beim Landratsamt Bad Tölz-Amt für Jugend und Familie-, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz,

Empfang Haupteingang, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf. Gegen diese Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet ab dem 20.06.2023 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen- Amt für Jugend und Familie – mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die zu diesem Amt unfähig sind oder dieses Amt ablehnen dürfen.

Niedermaier
Landrat

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:

Aktenzeichen: **BA 2022/1722**
Vorhaben: **Abbruch eines Einfamilienhauses und Neubau von 5 Reihenhäusern und einem Doppelhaus und einen Carport für 7 Stellplätze**
Bauort: **Geretsried, Gartenberg, Jahnstraße 78, 80 Gemarkung Geretsried, Flurstücke 262/22, 263/17**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 10.05.2023 wurde dem Bauherrn die Baugenehmigung für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):

*Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**. Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) **hat keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagengrundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:

Aktenzeichen: **ST 2022/1148**

Vorhaben: **Neubau Kindergarten Blechkiste befristet bis zum 15.07.2025
hier: T 1 - Entfall der Befristung**

Bauort: **Geretsried, Robert-Schumann-Weg 2 b
Gemarkung Geretsried, Flurstücke 29, 29/8**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 22.05.2023, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:

Aktenzeichen: **BA 2023/0558**
Vorhaben: **Nutzungsänderung: 2 Apartments im OG werden zu Büroflächen**
Bauort: **Bad Tölz, Kogelweg 1**
Gemarkung Bad Tölz, Flurstück 1387

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 24.05.2023, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung zu folgendem Antrag:

Aktenzeichen: **BA 2022/1283**

Vorhaben: **Aufstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge**

Bauort: **Geretsried, Gartenberg, Elbestraße 23
Gemarkung Geretsried, Flurstück 208/1**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 17.05.2023, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o.g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung (gilt auch für Nachbarn):

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, OVRin

Jahresabschluss 2022 des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Der Jahresabschluss 2022 des Abfallwirtschaftsunternehmens wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und mit folgendem, uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk

Den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 habe ich geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022,*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Mein Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.*

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfung (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f Abs.4 HGB. Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend gebe ich weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit meiner Prüfung habe ich die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- *wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder meinen bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder*
- *anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Gesetzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen*

Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.

- *beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.*
- *beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang, die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Rottach-Egern, den 5. Mai 2023

*Dr. Grützner
Wirtschaftsprüfer“*

Der Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens hat entsprechend § 27 Abs.1 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) und § 7 Abs.2 Nr.3 und Nr.7 der Unternehmenssatzung am 15.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Nachdem der Jahresabschluss 2022 für das Abfallwirtschaftsunternehmen ordnungsgemäß erstellt und durch den Wirtschaftsprüfer testiert wurde, wird dieser mit einer Bilanzsumme in Höhe von 22.458.340,02 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.602.372,96 € festgestellt.

Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr und der Jahresüberschuss 2022 übersteigen die kommunalabgaberechtlich zulässige Verzinsung des Anlagekapitals. Der Gewinnvortrag in Höhe von 79.340,00 € wird daher auf den Betrag der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs.6 HGB in Höhe von 53.356,00 € reduziert. Der übersteigende Gewinnvortrag von 25.984,00 € und ein Teilbetrag des Jahresüberschusses 2022 in Höhe von 1.574.016,00 €, also insgesamt 1.600.000,00 € werden einer Rückstellung aus Kostenüberdeckungen zugeführt und fließen in den Folgejahren an die Gebührenzahler zurück. Der aus dem Jahresüberschuss verbleibende Betrag in Höhe von 28.356,96 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht des Unternehmens liegen gemäß § 27 Abs.3 KUV in der Zeit vom 09.06.2023 bis einschließlich 19.06.2023 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsunternehmens, Quarzbichl 12, 82547 Eurasburg, öffentlich aus und können in den üblichen Geschäftszeiten (Mo-Do.: 08.00-12.00 Uhr, 12.30-15.30 Uhr bzw. Fr.: 08.00-12.30 Uhr) eingesehen werden.

Quarzbichl, den 15.06.2022

Abfallwirtschaftsunternehmen
des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen
- Anstalt des öffentlichen Rechts –
Der Vorstand

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz;
Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.